



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Beschäftigung von Lehrkräften in den Sommerferien**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Dem Fragesteller sind Vertretungslehrkräfte in Schleswig-Holstein bekannt geworden, die nur bis zum Beginn der Sommerferien 2024 eingestellt sind und nicht mehr, wie bisher üblich, bis zum Ende des Schuljahres.

1. In welchem Umfang wird von der Regelung abgewichen, Vertretungslehrkräfte bis zum Ende des Schuljahres einzustellen; wie viele Vertretungslehrkräfte sind betroffen?

Antwort:

Die Verträge von Vertretungslehrkräften werden von den zuständigen Stellen mit einem Sachgrund gem. Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet. Insoweit wird das Ende des Vertrages durch die Rückkehr der vertretenen Lehrkraft bestimmt. Werden Lehrkräfte bis zu den Sommerferien vertreten, endet die befristete Beschäftigung am

31. Juli eines Jahres und damit zum Schuljahresende gemäß § 14 Absatz 1 Schulgesetz unabhängig von den Ferien. Vor diesem Hintergrund endet die Laufzeit der meisten befristeten Verträge, die für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr geschlossen werden, am 31.07. eines Jahres. Im 2. Schulhalbjahr 2024 enden 1.188 Verträge, die im Februar neu geschlossen wurden, am 31.07.2024. In 86 Fällen enden Verträge, die im Februar 2024 geschlossen wurden, am 19. Juli 2024.

2. In welchen Kreisen bzw. an welchen Schularten ist das so?

Antwort:

An den Förderzentren, den Grundschulen und den Gemeinschaftsschulen in den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel und Lübeck sowie den Kreisen Segeberg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Steinburg kam es in Einzelfällen bei befristeten Vertretungsverträgen, die im Februar 2024 geschlossen wurden, insgesamt in 84 Fällen und an Gymnasien in zwei Fällen in Neumünster und im Kreis Segeberg zu einem Befristungsende zum 19. Juli 2024.

3. Aus welchen Gründen ist das so?

Antwort:

Grundsätzlich wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen; in der dort definierten Fallkonstellation endet der Befristungsgrund und damit auch das Beschäftigungsverhältnis vor den Sommerferien. In weiteren Fällen wird u.a. Hausunterricht erteilt oder es handelt sich um SPRINT-Maßnahmen; diese enden zwangsläufig mit dem Unterrichtsschluss vor den Ferien.